

Universität Leipzig  
Medizinische Fakultät

# **Erstattungsordnung der Ethik-Kommission an der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig**

Vom 25. Januar 2022

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig hat gemäß § 5a Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 in Verbindung mit Absatz 3 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, am 21. September 2021 die folgende Erstattungsordnung der Ethik-Kommission an der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig beschlossen:

## **§ 1**

### **Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit Sachverständiger**

- (1) Sachverständige im Sinne der Erstattungsordnung sind ehrenamtlich tätige Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ethik-Kommission, sowie von der Ethik-Kommission herangezogene externe Sachverständige gemäß § 2 Absatz 5 der Satzung der Ethik-Kommission.
- (2) Sachverständige der Ethik-Kommission im Sinne des Absatzes 1 erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von höchstens 100 EUR je Monat, sofern sie über die gesamte Zeitdauer einer Sitzung teilnehmen oder Berichterstatter für eine Sitzung sind. Dies gilt nicht für Sachverständige, die hauptamtlich an der Universität Leipzig beschäftigt sind, soweit ihnen die ehrenamtliche Tätigkeit im Hauptamt übertragen werden kann oder wenn sie im Hauptamt angemessen entlastet werden können.

- (3) Zusätzlich erhalten von der Ethik-Kommission beauftragte Sachverständige für die Erstellung von Einzelgutachten in Vorbereitung auf die Sitzung im Rahmen von
  - a) Klinischen Prüfungen nach Arzneimittel- oder Medizinprodukterecht eine pauschale Aufwandsentschädigung von höchstens 400 EUR,
  - b) Berufsrechtlichen Beratungen nach § 15 BO der SLÄK eine pauschale Aufwandsentschädigung von höchstens 200 EUR.
  
- (4) Zusätzlich erhalten von der Ethik-Kommission beauftragte Sachverständige für die Erstellung von Gutachten zu wesentlichen nachträglichen Änderungen im Rahmen von
  - a) Klinischen Prüfungen nach Arzneimittel- oder Medizinprodukterecht eine pauschale Aufwandsentschädigung von höchstens 100 EUR,
  - b) Berufsrechtlichen Beratungen nach § 15 BO der SLÄK eine pauschale Aufwandsentschädigung von höchstens 50 EUR.

## **§ 2**

### **Reisekostenerstattung**

Mitglieder der Ethik-Kommission und Sachverständige im Sinne des § 1 Absatz 1, die regelmäßig einen Anreiseweg zu den Sitzungen der Kommission haben, der die Entfernung von 100 Kilometer (einfache Strecke) übersteigt, können bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der zweiten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks oder bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs entsprechend § 5 Absatz 2 Nummer 2 JVEG in der jeweils geltenden Fassung Fahrtkostenerstattung erhalten. Beträgt die Entfernung mehr als 300 Kilometer (einfache Strecke) können die Flugkosten der Economy-Klasse erstattet werden.

**§ 3**  
**Genehmigung,**  
**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Erstattungsordnung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 21. September 2021. Sie wurde am 21. Oktober 2021 durch das Rektorat der Universität Leipzig und mit Schreiben vom 9. November 2021 durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus genehmigt.
- (2) Diese Erstattungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen zu Erstattungen seitens der Ethik-Kommission an der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig außer Kraft.
- (3) Die Erstattungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 25. Januar 2022

Professor Dr. med. Michael Stumvoll  
Dekan der Medizinischen Fakultät

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin